

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1872**

12 (4.4.1872)

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 4. April 1872.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Besetzung der Notariatsdistricte betreffend; die Ausfolgung von Todesurtheilen über die im Auslande verstorbenen, angeblich aus dem Großherzogthum Baden stammenden Personen betreffend; die Abhörnung von Zeugen und die Abnahme von Eiden im Ausland betreffend; des Ministeriums des Innern: die Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstag für den V. Wahlkreis betreffend; des Handelsministeriums: die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Württembergischen Regierungsrath Diefenbach das Ritterkreuz 1. Classe Allerhöchst-Ihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. März d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Nikolaus Heß in Durlach die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Ministerialrath Ludwig Turban die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Comthutkreuz 2. Classe des Königlichen Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem seitherigen Großherzoglichen Consul Heinrich Lämmert in Rio de Janeiro die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehenen Ritterkreuzes 1. Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:
unter dem 13. März d. J.

den Professor am Lyceum zu Karlsruhe, Dr. Fr. Maximilian Zöllner, behufs Uebernahme einer Lehrstelle im Elsaß auf den 1. April d. J. aus dem Badischen Staatsdienste zu entlassen;
den Cameralpraktikanten Adolph Becherer von Büßlingen zum Secretär bei dem Oberschulrath und
den Revidenten bei dem Bezirksamt Baden, Gustav Frisch, zum Revisor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. März d. J.

gnädigst bewogen gefunden, auf den 1. Mai d. J.

den Kreis- und Hofgerichts-Präsidenten Friedrich Nestler zu Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Kanzler des Oberhofgerichts Edwin Benckiser zum Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts Mannheim,

den Vicelkanzler Friedrich Serger zum Kanzler des Oberhofgerichts,

den Oberhofgerichtsrath Dr. Franz Koshirt zum Vicelkanzler des Oberhofgerichts,

den Kreisgerichtsdirector Rudolph Reinhard zu Heidelberg zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

Jobann die Kreisgerichtsräthe

Mloys Waidele in Freiburg,

Eduard Baumüller in Karlsruhe,

Maimund Löwig in Mannheim,

Karl Lugo in Freiburg und

August Lacoste in Karlsruhe

auf ihr unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

die Kreisgerichtsräthe

Anton Klehe zu Mannheim, Vorsitzender des dortigen Handelsgerichts, und

Max von Heiligenstein in Karlsruhe

auf ihr unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

ferner unter Belassung ihres Ranges:

den Kreisgerichtsdirector Karl von Stöffer zu Lörrach zum vorsitzenden Rathe des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe,

den Kreisgerichtsdirector Dr. Gustav von Rottck in Baden zum vorsitzenden Rathe des Kreis- und Hofgerichts Freiburg und

den Kreisgerichtsdirector Anton Basser mann zu Billingen zum vorsitzenden Rathe des Kreis- und Hofgerichts Mannheim und zugleich zum Vorsitzenden des Handelsgerichts Mannheim zu ernennen;

Jobann zu dem Kreis- und Hofgerichte Konstanz die Kreisgerichtsräthe

Eligius Geypert und

Karl Roos zu Lörrach,

zu dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg die Kreisgerichtsräthe

Otto Courtin zu Heidelberg und

Karl Reiblein zu Baden,

zu dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg die Kreisgerichtsräthe

Heinrich Schmidt zu Billingen und

Georg Heres in Lörrach,

zu dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe die Kreisgerichtsräthe

Birmin von Mollenbec zu Baden,

Joseph Fritsch zu Billingen und

Abolph Boeck zu Heidelberg,

zu dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim die Kreisgerichtsräthe

Joseph Krebs und

Ludwig Wundt zu Heidelberg,

Innocenz Schmitt zu Baden und

Wilhelm Rupp zu Offenburg

zu versetzen;

zu Mitgliedern der Appellationsenate zu ernennen:

den Kreisgerichtsrath Franz Weber beim Kreis- und Hofgerichte Freiburg,

den Kreisgerichtsrath Christian Bohm beim Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,

den Kreisgerichtsrath Joseph Krebs beim Kreis und Hofgerichte Mannheim; ferner

den Staatsanwalt Heinrich Heß zu Karlsruhe zum Kreisgerichtsrath beim Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,

den Staatsanwalt August Mayer zu Freiburg zum Kreisgerichtsrath bei dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg zu ernennen;

den Staatsanwalt Dr. Otto Kern zu Lörrach zum Staatsanwalte bei dem Kreisgerichte Mosbach,

den Staatsanwalt Eduard von Gulat zu Baden zum Staatsanwalte bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe,

den Staatsanwalt Friedrich von Berg in Heidelberg zum Staatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgerichte Freiburg,

den Staatsanwalt Freiherrn Adolph von Marschall zu Mosbach zum Staatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim zu ernennen;

den Kreisgerichtsrath Hermann Heiß zu Constanz zum Untersuchungsrichter beim Kreis- und Hofgericht Constanz zu ernennen;

folgend die Oberamtsrichter

Wilhelm Bulster zu Tauberbischofsheim,

Joseph Galura zu Freiburg,

Karl Gaupp zu Durlach,

Johann Baptist Dietsche zu Ueberlingen,

Johann Schwab zu Gerlachsheim und

Franz Karl Neumann zu Gengenbach

auf ihr unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen; endlich

den Oberamtsrichter Ferdinand von Zech in Baden auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 9. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Königsbach aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer W. Henninger in Schönau zum Pfarrer in Königsbach zu ernennen.

Der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrei Walbmühlbach, Decanats Mosbach, präsentirte Pfarrverweser Anton Frank daselbst ist am 6. März d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Besehung der Notariatsdistricte betreffend.

Auf Ansuchen wird der Notar des Districts Ichenheim, Martin Bender, auf den District Mosbach II. und der Notar des Districts Mosbach II., Joseph Rieger, auf den District Ichenheim versetzt.

Karlsruhe, den 4. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

Die Ausfolgung von Todesscheinungen über die im Auslande verstorbenen, angeblich aus dem Großherzogthum Baden stammenden Personen betreffend.

Es liegt eine Anzahl von Todesscheinungen im Auslande verstorbener, angeblich aus dem Großherzogthum stammender, Personen vor, deren Heimathsorte wegen unrichtiger oder mangelhafter Bezeichnung bisher nicht ermittelt werden konnten. Es wird daher nachstehend eine die Namen und sonstigen persönlichen Verhältnisse der Verstorbenen, soweit solche den Todesscheinungen entnommen werden können, enthaltende Uebersicht mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die betreffenden Urkunden den zuständigen bürgerlichen Standesbeamten oder den Angehörigen der Verstorbenen, welche sich durch Vermittlung der Großherzoglichen Amtsgerichte hierher wenden, werden ausgefolgt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Ord.-Zahl.	Name.	Stand.	Angeblicher Geburtsort.	Alter (Geburts- jahr).	Ort des Ablebens.	Todesstag.
1.	Anton Braun, Wittwer der Constanze Nobili Eltern: die verstorbenen Franz und Maria Braun Eheleute.	Schneider	Baden	75 Jahre	Rom	25. Juli 1871
2.	Michael Weißer, ledig Eltern: nicht bezeichnet.	Bäcker	Bamberg(en)	66 Jahre	Paris	25. November 1869
3.	Jakob Buhner Eltern: Vater unbekannt, Mutter Katharina Buh- ner.	Tagelöhner	Haupterha- foltjoim	30 Jahre	Mustapha (Algerien)	17. Februar 1871.

Die Abhörnung von Zeugen und die Abnahme von Eiden im Ausland betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung des Deutschen Reichskanzleramts vom 21. d. M. der Kaiserlich Deutsche Consul W. A. Brahe zu Melbourne in Australien auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Organisation der Bundesconsulate vom Reichskanzler die generelle Ermächtigung zur Abhörnung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erhalten hat.

Karlsruhe, den 27. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Aus Auftrag des Präsidenten:

von Seyfried.

Vdt. Rothweiler.

Die Neuwahl eines Abgeordneten zum Reichstag für den V. Wahlkreis betreffend.

Nachdem der im V. Wahlkreis gewählte Abgeordnete zum Deutschen Reichstage, Hüttenwerksbesitzer Eduard Fauler in Freiburg, sein Mandat niedergelegt hat, wird gemäß §. 34 des Reglements zur Ausführung des Reichswahlgesetzes hiermit die Ersatzwahl angeordnet und zu deren Vornahme

Dienstag, der 16. April d. J.

bestimmt. Als Wahlcommissär wird der Großherzogliche Stadtdirector Haas in Freiburg ernannt.

Karlsruhe, den 25. März 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

von Seyfried.

Vdt. Blattner.

Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen betreffend.

Laut Protokoll der Rheinschiffahrtscentralcommission vom 27. Oktober 1871 ist zwischen der Königlich Preussischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuserstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Duisburg-Rheinhausen Folgendes verabredet worden:

Artikel 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder schon jetzt zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen, auf Grund einer, der bis jetzt in Betreff des Baues fester

Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebengewässer geschlossenen Verträge, erhalten haben, beziehungsweise erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Juni 1872 den Strom an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamme aus der Preussischen Staatscasse gewährt werden.

Artikel 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dormalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Duisburg-Rheinhausen veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiffe bereits bisher oder längstens bis zum 1. Juni 1872 den Rhein an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Duisburg-Rheinhausen ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Ansprüche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorbezeichneten, die Erbauung stehender Brücken betreffenden Conventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 6) eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle belegenen festen Brücken passirt haben.

Artikel 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderraumes;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Anordnungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Artikel 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters oder Schadhastigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu erbauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 4.

Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuserstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 1 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Tragfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1. Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Thlr.
2. Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 250 "
3. Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen 100 "

B. Bei Segelschiffen:

1. Für Schiffe von 10000 Centner und mehr mit 950 Thlr.
2. Für Schiffe
in Mittel
von 10000 Centnern bis 8000 Centner mit 950—750 Thlr. = 850 Thlr.
3. " 8000 " " 6000 " " 750—550 " = 650 "
4. " 6000 " " 4000 " " 550—350 " = 450 "
5. " 4000 " " 3000 " " 350—250 " = 300 "
6. " 3000 " " 1500 " " 250—150 " = 200 "
7. " 1500 " " 800 " " 150—30 " = 90 "
8. " 800 " und weniger Tragfähigkeit 25 "

Der Centner wird zu 50 Kilogrammen gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preussische Eisenbahncommissariat zu Coblenz endgiltig unter Ausschluß jedes Recurses.

Artikel 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Duisburg oder ans dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist; und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centnern Tragfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile und bei Schiffen von 4000 Centnern Tragfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrags festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer, zufolge der Bestimmung unter Artikel 4, dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrags geschieht endgiltig unter Ausschluß jedes Recurses durch Sachverständige, von welchen die Direction der Rheinischen Eisenbahngesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den anderen, beide Sachverständige aber miteinander den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer

zu Duisburg drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen freicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. September 1872 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preussischen Eisenbahncommissariat in Coblenz anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Schiffsattestes und des Nachweises über die Tragfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Königlich Wasserbauinspectors zu Düsseldorf nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Schiffsattest bezeichneten Schiffe einmal, und spätestens bis zum 1. Juni 1872, auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Duisburg-Rheinhausen vorübergefahren sind, zu welchem Ende sie die Vermittelung des Brückenmeisters der Schiffbrücke zu Düsseldorf in Anspruch nehmen können.

Das Eisenbahncommissariat zu Coblenz wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, die Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Duisburg-Rheinhausen spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Artikel 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Duisburg zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königlich Wasserbauinspectors zu Düsseldorf beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preussischen Eisenbahncommissariats zu Coblenz von der Regierungshauptcasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke bei Duisburg-Rheinhausen nicht mehr thunlich sein wird, wird die Preussische Regierung bei eintretendem Bedürfnisse Krane zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 8.

Die Königlich Preussische Regierung macht sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während des Brückenbaues der Verkehr mit Schiffen und Flößen auf dem Rhein an der Brückenstelle nicht unterbrochen und möglichst wenig gestört werde, und daß auch die Gewährung der zum Passiren der Brückenstelle etwa erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich erfolge. Zu diesem Behufe sind zwei Dampfboote jederzeit bereit zu halten und die Führer der Segelschiffe und Flosse sind verpflichtet, sich mittelst der gedachten Boote durchzuführen zu lassen. Zu Thal gehende Segelschiffe müssen, wenn sie nicht sofort befördert werden können, oberhalb der bei der Rheinhauser Rheinfährstelle desfalls bereits errichteten Warnungstafeln vor Anker gehen. Zu Berg gehende Schiffe müssen in diesem Falle vor den unterhalb der Brückenbaustelle zu errichtenden Warnungstafeln vor Anker gehen. Den Flossen müssen auf Ankündigung der vorausgehenden Wahrschauer die Dampfboote sofort entgegenfahren.

Artikel 9.

Wegen Gewährung der in den Artikeln 7 und 8 der Uebereinkunft bezeichneten Hilfsmittel zum Passiren der Brückenbaustelle haben sich die theilhaftigen Schiffer an die Brückenbauverwaltung auf der Baustelle bei Duisburg zu wenden.

Unter Annahme der nachstehend in Artikel 1—9 angeführten, von Seiten der Königlich Preussischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen und nachdem diese Regierung sich weiter verpflichtet hat, dafür zu sorgen, daß die Brücke genau nach dem von den Rheinuserstaaten genehmigten Project ausgeführt und unterhalten werde, haben die Regierungen von Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Hessen und der Niederlande anerkannt, daß die Königlich Preussische Regierung durch die Uebernahme dieser Verpflichtungen denjenigen Forderungen genügt, welche in Bezug auf die Anlage der stehenden Brücke bei Duisburg-Rheinhausen im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rheine aus den die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Diese Vereinbarung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. März 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.
von Dusch.

Vdt. Schenk.